

Haan, den 16.07.2020

**STADT HAAN**  
**Vorhabenbezogener Bebauungsplan**  
**Nr. 184 „Am Langenkamp“**

**Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP Stufe I)**

**Verfasser:**

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Zur Pumpstation 1

42781 Haan

Telefon: 02129 / 566 20 90

Telefax: 02129 / 566 20 916

E-Mail: [mail@isr-haan.de](mailto:mail@isr-haan.de)



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen.....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Projektbeschreibung .....</b>	<b>6</b>
3.1	Lage und Abgrenzung des Plangebietes .....	6
3.2	Beschreibung des Plangebietes/ Landschaftsbild .....	7
3.3	Fotodokumentation.....	8
<b>4</b>	<b>Schutzgebiete auf EU- und nationaler Ebene .....</b>	<b>9</b>
<b>5</b>	<b>ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren).....</b>	<b>10</b>
5.1	Stufe 1: Vorprüfung der Wirkfaktoren und Auswertung von Informations-systemen.....	10
5.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	10
5.1.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	11
5.1.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren .....	11
5.1.4	Auswertung von Informationssystem en .....	12
5.2	Ortsbegehung .....	13
5.3	Einschätzung zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten.....	14
<b>6</b>	<b>Zusammenfassung und Fazit .....</b>	<b>18</b>
	<b>Literaturverzeichnis und Quellenverzeichnis.....</b>	<b>21</b>

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Stadt Haan ist eine Nachfrage nach zusätzlichem Wohnraum sowohl durch Zuwanderung von außen als auch aus der ansässigen Bevölkerung heraus nach wie vor gegeben.

Das am Ortsrand gelegene Plangebiet bietet aufgrund der Nähe zum offenen Landschaftsraum und der Lage im Kontext einer vorhandenen Wohnbebauung auf der anderen Seite gute Ausgangsvoraussetzungen, um als Wohnstandort weiterentwickelt zu werden.

Ehemalige Bestandsgebäude (Mehrfamilienhäuser) im Plangebiet wurden inzwischen abgerissen und der Haaner Bauverein plant diese durch zeitgemäße Neubauten zu ersetzen.

Der aufzustellende Bebauungsplan soll als vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB und als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB aufgestellt werden.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I dient dem Erkennen und Vermeiden artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die durch den Bebauungsplan Nr. 184 „Am Langenkamp“ vorbereitet werden.

Hierzu wurden im Juli 2016 und zur Aktualisierung im Juni 2020 jeweils eine Ortsbegehung neben zur Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten durchgeführt, um mögliche streng oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes zu erfassen und zu prüfen, ob durch das Planvorhaben ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG vorbereitet wird.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt basierend auf der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz 2016), dem Planungseitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen Landes NRW von 2011) sowie dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13, in der Fassung vom 09.03.2017. Darüber hinaus wurde der vorgenannte Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ – auch als Grundlage für die vorliegende Artenschutzprüfung herangezogen.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, das zuletzt am 19.06.2020 geändert worden ist. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz.

§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert die besonders und streng geschützten Arten:

### Besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind;

### Streng geschützte Arten

- a) die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Der § 44 Abs. 1 BNatSchG macht Vorgaben zum Artenschutz:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (Störungsverbot)
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Zerstörungsverbot)
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG, die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten,
- Europäische Vogelarten,

- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A,
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen 1100 Tierarten einer der genannten Schutzarten, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind nach BNatSchG alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten – bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

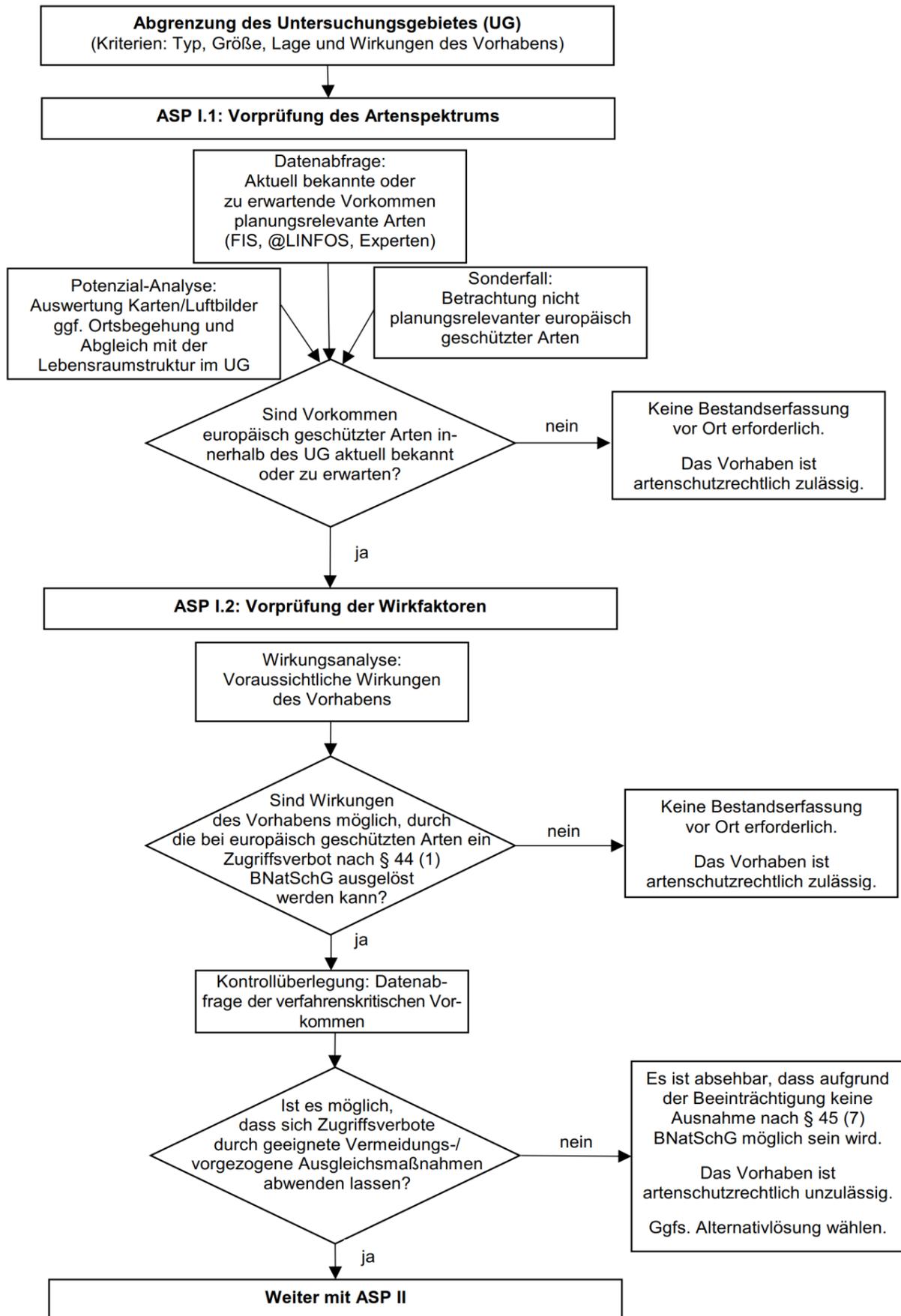
In NRW hat das LANUV eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der zu betrachtenden Arten erstellt, die als planungsrelevante Arten geführt werden. Wichtige Kriterien für die Auswahl sind ein rezentes oder bodenständiges Vorkommen der Art in NRW und ein regelmäßiges Vorkommen bei Zugarten. Für die europäischen Vogelarten gelten weitere Kriterien. So werden alle in der Roten Liste als gefährdet gelistete Arten, alle Koloniebrüter und streng geschützten Arten sowie Arten des Anhangs 1 Vogelschutz-RL als planungsrelevant geführt.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten weisen grundsätzlich einen guten Erhaltungszustand auf. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei den Arten nicht gegen ein Zugriffsverbot verstoßen wird. Eine nähere Betrachtung der einzelnen Arten im Rahmen der Artenschutzprüfung erfolgt nicht, die Arten werden zusammengefasst untersucht.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der in NRW sogenannten „planungsrelevanten Arten“ oder lokal bedeutsamen Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)  
> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe II der Prüfung erforderlich
- Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)  
> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe III der Prüfung notwendig
- Stufe III: Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten)



**Abb. 1: Ablaufdiagramm ASP Stufe I (Quelle: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“, S. 7)**

### 3 Projektbeschreibung

Das am östlichen Ortsrand von Haan gelegene Plangebiet bietet aufgrund der Nähe zum offenen Landschaftsraum und der Lage im Kontext einer vorhandenen Wohnbebauung auf der anderen Seite gute Ausgangsvoraussetzungen, um als Wohnstandort weiterentwickelt zu werden.

Im Umfeld des Plangebietes wurden bereits zahlreiche Wohngebäude durch den Haaner Bauverein modernisiert.

Der Haaner Bauverein beabsichtigt, das Plangebiet auch künftig für den Wohnungsbau vorzusehen. Die bestehenden Gebäude sind bereits abgerissen worden und sollen durch eine neue zeitgemäße Bebauung ersetzt werden. Im Unterschied zum Bestand sieht die Neuplanung eine verbesserte Ausnutzbarkeit des Grundstücks vor. Entsprechend moderner Wohnansprüche bspw. den Anforderungen an eine größere Wohnfläche oder der energieeffizienten Fassadengestaltung gerecht werdend, sollen neue Wohnqualitäten innerhalb des Quartiers generiert werden. Das Vorhaben bildet den Abschluss der bereits im Umfeld realisierten Modernisierungsmaßnahmen des Quartiers.

Zur Umsetzung des Vorhabens ist es notwendig, das geltende Planungsrecht zu ändern. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt- und Verkehr des Rates der Stadt Haan hat am 15.03.2016 beschlossen, ein Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einzuleiten. Um diesen aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können, ist zudem eine Änderung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung erforderlich.

#### 3.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das rund 0,71 ha große Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich in der Stadt Haan. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 184 wird wie folgt begrenzt:

Norden: durch private Stellplatzflächen und der Straße "Am Langenkamp"

Osten: durch einen Fußweg und landwirtschaftlich genutzte Flächen

Süden: durch eine Grünfläche mit Gehölzbestand und einem Regenrückhaltebecken

Westen: durch Wohnbebauung

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst etwa 7.100 m<sup>2</sup> und umfasst in der Gemarkung Haan, Flur 18, die Flurstücke 246, 810 (teilweise), 1683, 2105 und 2120. Die Abgrenzung des Plangebietes ist der nachfolgenden Abbildung 1 zu entnehmen.



**Abb. 2: Luftbild des Plangebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (verändert nach GEObasis.nrw, Zugriff am 30.06.2020)**

### **3.2 Beschreibung des Plangebietes/ Landschaftsbild**

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes stellte sich ursprünglich als Siedlungsgebiet mit zwei Mehrfamilienhäusern mit großzügigen Freianlagen dar. Inzwischen sind die Mehrfamilienhäuser abgerissen und an deren Stelle nur noch Vertiefungen sichtbar, in denen sich Stauden und Erlenaufwuchs gebildet haben. Neben den großen Bestandsbäumen wie Rosskastanie, Winterlinde, Birke, Buche oder Roteiche finden sich hier weitläufige Rasenflächen. Am Rande des Plangebietes zum Übergang in die offene Landschaft dominieren Gehölzstrukturen mit standorttypischen Gehölzen wie Hasel, Weide und Hainbuchen, in Teilbereichen auch Brombeergebüsche und Brennnesseln die Biotopstrukturen. Im östlichen Plangebiet befindet sich zudem eine Stellplatzanlage, die in wassergebundener Bauweise hergestellt wurde. Nördlich und westlich grenzen weitere Mehrfamilienhäuser an das Plangebiet an, deren Außenflächen eine vergleichbare Biotopstruktur mit Rasenflächen, Staudenrabatten, Großbäume und Gehölze aufweisen.

Südlich und östlich grenzt das Plangebiet an die offene Landschaft. Hier verlaufen die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Eiberg-Opladen und die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Ohligs-Mettmann, wobei die 110-kV-Leitung sich bereits außerhalb des Plangebietes befindet. Während sich im Osten unmittelbar Fahrwege und Ackerflächen an das Plangebiet anschließen, befindet sich am südlichen Rand eine dichte Gehölzfläche sowie ein Regenrückhaltebecken.

Insgesamt sind die Lebensraumstrukturen des Plangebietes als typisch für Siedlungsräume zu beschreiben, wobei diese in gewisser Weise durch die Übergangsbiotope und den angrenzenden Freiraum beeinflusst werden.

### 3.3 Fotodokumentation



Abb. 3: Blick von Norden auf Rasenflächen und Fläche des ehemal. westlichen Hauses (ISR 2020)



Abb. 4: Blick auf Fläche des ehemal. östlichen Hauses (ISR 2020)



Abb. 5: Birken und Rosskastanien im Bereich der Rasenfläche (ISR 2020)



Abb. 6: Asthöhle in einer Birke (ISR 2020)



Abb. 7: Buchen am südlichen Rand des Gebietes (ISR 2020)



Abb. 8: Gebüschfläche am südöstlichen Rand (ISR 2020)



Abb. 9: Gebüschfläche am südöstlichen Rand (ISR 2020)



Abb. 10: Parkplatz im nordöstlichen Bereich (ISR 2020)



Abb. 11 Birken im nördlichen Bereich an der Straße (ISR 2020)



Abb. 12: Höhlen in einer der Birken (ISR 2020)

#### 4 Schutzgebiete auf EU- und nationaler Ebene

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes oder dessen Umfeld sind nicht Bestandteil eines FFH-Gebietes oder Vogelschutzgebietes.

Flächen, die gemäß des rechtskräftigen Landschaftsplans des Kreis Mettmann als Naturschutzgebiet ausgewiesen sind, befinden sich nicht im direkten Umfeld des Plangebietes.

Rund 350 Meter südlich des Plangebietes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet A 2.3-26 „Itter / Hammerbach“, das vorwiegend wegen der Strukturvielfalt, Bedeutung als Naherholungsgebiet, Funktion als Verbundelement und Pufferfunktion für ein angrenzendes Naturschutzgebiet zum Schutz festgesetzt wurde. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele dieses Schutzgebietes und seiner Bewohner sowie negative artenschutzrechtliche Folgen in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 184 sind auszuschließen.

Etwa 250 m südwestlich des Plangebietes befinden sich Flächen, die als Biotopverbundfläche „Oberes und mittleres Itterbachtal“ erfasst sind. Es handelt sich hierbei um Kerbtäler des Itterbachs und seiner Zuflüsse, der in Teilen einen naturnahen Verlauf aufzeigt. Der dem Plangebiet am nächsten gelegene Abschnitt wird durch Wohnbebauung eingefasst und weist

somit eine eher untergeordnete Rolle als Verbundbaustein auf. Aufgrund der Entfernung und der zwischen dem Plangebiet und der Verbundfläche liegenden Bebauung sind negative Auswirkungen auf die Fauna und Flora der Verbundfläche auszuschließen.

## **5 ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)**

### **5.1 Stufe 1: Vorprüfung der Wirkfaktoren und Auswertung von Informationssystemen**

Im ersten Schritt wurde ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten und Artengruppen ggf. Schutzkonflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können. Ergänzend werden potenzielle Vorkommen anhand eines Abgleiches der örtlichen Habitatstrukturen mit den Informationssystemen ermittelt.

#### **5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren**

##### Temporäre Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u. U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können.

Da die bauliche Erschließung über bestehende Verkehrsflächen oder über Flächen, die einer Bebauung zugeführt werden, stattfindet, sind erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen, die durch die entstehende Wohnbebauung ausgelöst werden könnten, auszuschließen, sofern entsprechende Vermeidungsmaßnahmen und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Hierunter fallen beispielsweise flächen- und bodenschonende Lagerung von Betriebsmitteln, Lagerung von Maschinen und Baumaterialien auf vorbelasteten Flächen (bspw. Stellplätze) und Schutzmaßnahmen zum Erhalt angrenzender Bäume.

##### Barrierewirkungen / Zerschneidung

Im Zuge der Bautätigkeiten können die Trittsteinbiotope und Verbundelemente wie Kleingehölze durch Lärm und andere vergleichbare negative Beeinträchtigungen in ihrer Funktion geschwächt und gestört werden. Da die Bauarbeiten auf einen relativ kurzen Zeitraum im Tages- und Jahresgang beschränkt sind und im Umfeld des Plangebietes weitere Gehölzstrukturen zu finden sind, ist diese Beeinträchtigung jedoch als nicht erheblich zu beschreiben.

##### Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung zu temporären Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, besonders störungsempfindliche Arten können verdrängt werden. Durch die angrenzende Wohnbebauung ist jedoch eine gewisse Lärmbelastung des Plangebietes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bereits im Bestand gegeben. Eine erhöhte Störsensibilität ist bei Arten mit weitem Hörspektrum wie etwa den Fledermäusen anzunehmen. Vögel reagieren artspezifisch in Abhängigkeit von der Funktion, die akustische Kommunikation und Wahrnehmung innerhalb ihrer jeweiligen Biologie spielen.

### Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben dem Lärm können auch die Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störfwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphase beschränkt. Durch die baubedingten Wirkfaktoren können z. B. durch Baukräne, Baustellenfahrzeuge und Materiallieferverkehre neben den bestehenden betriebsbedingten Beeinträchtigungspotenzialen zusätzliche temporäre Störungen und Scheuchimpulse auf empfindliche Tierarten ausgelöst werden. Da Nachtarbeiten im Zuge der Bautätigkeiten aufgrund der angrenzenden Wohnnutzung eher unwahrscheinlich sind, können erhebliche artenschutzrelevante Beeinträchtigungen durch optische Störungen jedoch ausgeschlossen werden.

### **5.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren**

#### Flächenbeanspruchung

Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme infolge von Versiegelung durch Gebäude und Verkehrsflächen sowie der Veränderung der Landschaftsstruktur hervorgerufen. Das Plangebiet war bereits aufgrund der ursprünglichen Bebauung von Versiegelungen betroffen. Bei Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 184 wird der Versiegelungsgrad nicht erheblich erhöht, da die neuen Gebäude an derselben Stelle errichtet werden sollen.

#### Barrierewirkungen/Zerschneidung

Die Gehölzstrukturen können als Trittsteinbiotop für Arten der Wirbeltiere und Wirbellosen dienen. Durch die Planung werden die Kleingehölze und prägenden Einzelbäume in weiten Teilen erhalten. Zudem werden im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 184 neue Gehölzstrukturen geschaffen, auch werden im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 184 Freianlagen geschaffen. Wanderbewegungen von fliegenden und nicht fliegenden Arten können weiterhin erfolgen, eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Teilfunktion liegt nicht vor. Angrenzend zum Plangebiet befinden sich darüber hinaus Biotopflächen, welche bei Umsetzung der Planung als Korridore für Migrationsbewegungen fungieren können.

### **5.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Bei Umsetzung der Planung führt das Vorhaben zu einem Teil-Verlust der bisher im Plangebiet vorliegenden Biotopstrukturen und Habitate. Potenziell im Plangebiet vorkommende Arten können u. U. nach Realisierung des Vorhabens innerhalb des Plangebietes keinen geeigneten Lebensraum mehr vorfinden. Durch die Planung werden jedoch weitestgehend Biotope wie Rasenflächen und Brombeergebüsche betroffen, denen kein hoher Wert als potenzieller Lebensraum planungsrelevanter und anderer Tierarten zukommt.

#### Lärmimmissionen

Durch Verlärmung kann es zu Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, da

besonders störungsempfindliche Arten Lärmquellen meiden werden. Durch die benachbarten Wohngebiete kann das Plangebiet als vorbelastet eingestuft werden, die zusätzlich zu erwartende Neubelastung ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht als erheblich einzustufen.

#### Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Die Lebensräume im Wirkraum werden während der Betriebsphase in den Dämmerungs- und Nachtstunden durch Lichteinwirkungen (Licht von KFZ-Verkehr sowie Gebäuden) gestört. Durch die optischen Lichtreize können dämmerungs- und nachtaktive Tiere beeinträchtigt werden.

Bei einer Umsetzung der Planung ist mit einer Zunahme der Lichtemissionen durch Gebäude- und Wegbeleuchtung zu rechnen. Um mögliche Beeinträchtigungen gering zu halten, sollte die Beleuchtung des Plangebietes möglichst gering ausfallen. Bei der Wahl der Beleuchtung ist darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend verhindert wird.

#### Kollisionsrisiko

Bei Umsetzung der Planung können Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionsgefährdung für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entstehen. Da im Plangebiet aufgrund der Gebäudekörper der Lebensraum von Tieren reduziert wird, wird der Nutzungsdruck auf straßennahe Biotope verstärkt. Um das Kollisionsrisiko gering zu gestalten, sind entsprechende Maßnahmen zu treffen. Im Rahmen der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird empfohlen, die Beleuchtung der Gebäude, Stellplätze und Wege mit warmweißer LED-Beleuchtung zu versehen. Diese strahlen in einem Wellenlängenbereich, der für Insekten und somit für jagende Fledermäuse unattraktiv ist. Somit kann eine Kollisionsgefährdung für diese Arten vermindert werden. Bei der Wahl der Beleuchtung ist darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend verhindert wird.

### **5.1.4 Auswertung von Informationssystemen**

In einem ersten Schritt der Informationsabfrage wurde mithilfe der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattes MTB 4808 Solingen, 1. Quadrant im Plangebiet potenziell vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Gebiet zu erwarten sind. Dazu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten mit den im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt.

Bei der hier vorliegenden Untersuchung sind aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten folgender Lebensräume gemäß LANUV berücksichtigt worden:

- (KIGehoel) - Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- (Saeu) - Säume, Hochstaudenfluren
- (Gaert) - Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

**Tabelle 1: Auswahl der planungsrelevanten Arten**

Art		Status	Erhaltung NRW KON	KIGeh oel	Saeu	Gaert
Wis. Name	Dt. Name					
<b>Vögel</b>						
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis „BV“ ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	Na	Na
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis „BV“ ab 2000 vorhanden	G			(Na)
Asio otus	Waldohreule	Nachweis „BV“ ab 2000 vorhanden	U	Na	(Na)	Na
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis „BV“ ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	(Na)	
Carduelis cannabina	Bluthänfling		unbek.	FoRu	Na	(FoRu), (Na)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis „BV“ ab 2000 vorhanden	U		(Na)	Na
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis „BV“ ab 2000 vorhanden	G	Na		Na
Falco peregrinus	Wanderfalke	Nachweis „BV“ ab 2000 vorhanden	U ↑			(Na)
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis „BV“ ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis „BV“ ab 2000 vorhanden	U ↓	(Na)	(Na)	Na
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis „BV“ ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	Na
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis „BV“ ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	Na
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis „BV“ ab 2000 vorhanden	unbek.		Na	Na
<b>Amphibien</b>						
Bombina variegata	Gelbbauchunke	Nachweis ab 2000 vorhanden	S		(Ru)	

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, kontinental / atlantisch geprägter Raum (Erhaltung NRW KON / ATL): **G**: günstig; U: ungünstig; S: schlecht; ↑: sich verbessernd; ↓: sich verschlechternd; BV: Brutvorkommen; R/W: Rast/Wintervorkommen; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum

Vorkommen der grau hinterlegten Arten sind aufgrund der artspezifischen Lebensraumansprüche innerhalb des Plangebietes mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen bzw. finden sich keine Reproduktionsstätten dieser Arten im Plangebiet.

## 5.2 Ortsbegehung

Eine erste Ortsbegehung des Plangebiets erfolgte im Juli 2016. Zu dem Zeitpunkt waren noch zwei Mehrfamilienhäuser in dem Gebiet vorhanden. Diese sind inzwischen abgerissen worden. Bei der Begehung wurden keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen.

Eine zweite Ortsbegehung erfolgte am 30. Juni 2020. Dabei wurde das Plangebiet, insbesondere die größeren Bäume und der Gebüschbestand im Südosten der Fläche, auf Hinweise für ein mögliches Vorkommen von (planungsrelevanten) Tierarten untersucht. Im Rahmen der Begehung wurde der Ist-Zustand des Plangebietes untersucht und dokumentiert, um Aussagen zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen treffen zu können. Hierbei wurde verstärkt auf Höhlen in den Bäumen geachtet. Die Gehölze, die Wiesen- und Staudenflächen wurden hinsichtlich ihrer Funktion als Nistplatz für Vögel oder Fledermausquartier begutachtet.

In dem Gebiet befinden sich verschiedene ältere Bäume mit größerem Stammumfang, darunter Rosskastanien, mehrere Birken, eine Winterlinde, Roteichen und Buchen. Insbesondere einige der Birken, die im Zuge der Planung gefällt werden sollen, weisen an verschiedenen Stellen größere Astlöcher auf, die von Höhlenbrütern als Nistplatz oder von Fledermäusen als Sommerversteck genutzt werden könnten.

In der Linde konnte ein brütendes Ringeltaubenpaar nachgewiesen werden. Auch die Linde muss für die Umsetzung der Planung gefällt werden.

Horste von Greifvögeln wurden in den Bäumen nicht nachgewiesen

Der Gehölzbestand im südöstlichen Randbereich besteht überwiegend aus heimischen Sträuchern wie Hasel, Hartriegel, Feldahorn, Holunder, die zum Teil von Brombeeren und Brennnesselstauden durchsetzt sind. Innerhalb der zum Teil sehr dichten Strauchbestände können Nester nicht völlig ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Ortsbegehung wurden innerhalb der Gehölzbestände einige Vögel aus der Gruppe der „Allerweltsarten“ u. a. Amsel, Mönchsgrasmücke, Singdrossel, Ringeltaube und Rabenkrähe erfasst.

Planungsrelevante Arten bzw. Indizien für ein Vorkommen dieser Arten konnten im Gebiet nicht nachgewiesen werden.

### **5.3 Einschätzung zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten**

Für die nachfolgenden Artengruppen wurde anhand eines Abgleiches der Informationssysteme mit den lokalen Habitatstrukturen ein potenzielles Vorkommen im Plangebiet ermittelt:

#### **Säugetiere**

Gemäß des Naturschutzfachinformationssystems sind keine Fledermausarten oder andere Säugetierarten als planungsrelevante Arten in Tabelle 1 aufgelistet.

Ein Vorkommen von Fledermäusen im Plangebiet ist dennoch als wahrscheinlich einzustufen. Gerade die Biotope am Rande des Plangebietes im Übergang zur Offenlandschaft können eine Funktion als Leitstruktur und Jagdhabitat übernehmen. Diese Funktionen können jedoch auch bei Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 184 erhalten werden. Zudem finden sich im Umfeld zum Plangebiet weitere Strukturen, die als Fledermaushabitat genutzt werden können.

Insbesondere die Birken, die gefällt werden sollen, weisen größere Höhlen auf, die als Sommerquartier dienen könnten.

Zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für die Gruppe der Fledermäuse sind nachfolgende Maßnahmen durchzuführen oder zu beachten.

### Maßnahmen zur Vermeidung-/ Verminderung

- Beschränkung der Rodungsarbeiten aller Bäume und Gehölze auf einen Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres.
- Beleuchtung von Wegen und Verkehrsflächen mit LED-Leuchtmitteln. LED-Leuchtmittel weisen eine nur sehr geringe Anziehungskraft auf Insekten und somit auf Fledermäuse aus, so können Kollisionsoffer vermieden werden. Bei der Wahl der Beleuchtung ist darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend verhindert wird.

### Ersatzmaßnahmen

- Da mit der geplanten Rodung der Höhlenbäume sowie mit dem Abriss der alten Gebäude potenzielle Quartiersstandorte vernichtet werden bzw. wurden, sind folgende Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen:
- Innerhalb des Plangebietes und ggfs. in den im Süden und Südosten angrenzenden Gehölzflächen sind vorsorgend 10 Fledermauskästen als Ersatzquartiere fachgerecht anzubringen und gem. den Herstellerangaben zu warten, zu pflegen und soweit erforderlich, zu ersetzen. Da das Gebiet an Wohnsiedlungen und landwirtschaftlich genutzte Flächen anschließt und keine größeren Waldgebiete mit alten Baumbeständen angrenzen, ist am ehesten mit dem Vorkommen von Zwergfledermäusen oder anderen Kleinfledermäusen zu rechnen. Um ein ausreichendes Quartierangebot zu schaffen, sind die Kästen jeweils in Gruppen zu mindestens 5 Stück in räumlicher Nähe zueinander anzubringen, da die Tiere häufiger ihre Quartiere wechseln.

**Tabelle 2: Ersatzmaßnahmen Fledermäuse**

Maßnahme	Menge	Verortung
Installation von künstlicher Fledermaushöhle (bspw. Typ 3FN der Fa. Schwegler o. vgl.)	5	Zeitnah im Anschluss nach Fällung der Bäume an größeren Bäumen im Plangebiet, die erhalten werden, oder an Bäumen innerhalb der südlich und südöstlich angrenzenden Gehölzflächen
Installation von künstlicher Fledermaushöhle für Gebäudefassaden, Ganz-Jahresquartiere (bspw. Typ 1WQ der Fa. Schwegler o. vgl.)	5	An neuen Gebäuden nach deren Fertigstellung der Baumaßnahmen

### Amphibien

- **Gelbbauchunke**

Das Plangebiet verfügt über keine temporären oder dauerhaften Oberflächengewässer, sodass innerhalb des Plangebiets grundsätzlich keine Laichgewässer und somit Fortpflanzungsstätten von Amphibien anzunehmen sind. Das Plangebiet selbst besitzt derzeit keine Eignung als Reproduktionsraum und kommt deswegen allenfalls als Wanderterritorium in Frage. Direkt angrenzend befindet sich ein Regenrückhaltebecken, welches jedoch nicht die Funktion eines Laichgewässers der Gelbbauchunke übernehmen kann. Mögliche Laichungen von häufigen Arten wie der Erdkröte oder den Teich-/Seefröschen oder Grasfröschen sind

nicht in Gänze auszuschließen. Jedoch werden keine Beeinträchtigungen des Gewässers durch den Bebauungsplan Nr. 184 vorbereitet. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind für die Tiergruppe der Amphibien somit mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

### **Vögel**

Die Untersuchungen konzentrieren sich im Gutachten auf die Erfassung von planungsrelevanten Vogelarten gemäß des Onlineportals des LANUVs. Im Rahmen der Beobachtungen und Kartierungen wurden streng geschützte und landesweit gefährdete Arten sowie ergänzend nach Roter Liste (2016) regional gefährdete Arten untersucht. Aufgrund ihrer Lebensraumsprüche konnte bereits im Vorfeld ein Vorkommen eines Großteils der in Tabelle 1 dargestellten Arten ausgeschlossen werden. Nachfolgend wird dargestellt, ob und in wie fern Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für die verbleibenden planungsrelevanten Arten ausgelöst werden.

- **Sperber**

Sperber besiedeln unter anderem halboffene Parklandschaften mit kleineren Wald- und Gehölzstrukturen. Im Zuge der Kartierungen konnten keine direkten Sichtungen oder Rufe des Sperbers erbracht werden, auch lagen keine Funde wie beispielsweise Rupfungen vor. Eine Brut innerhalb des Plangebietes kann nicht ausgeschlossen werden (bspw. in den Kleingehölzen). Durch die Regelungen zu den Fällzeiten können hier jedoch Störungen des Brutgeschehens ausgeschlossen werden. Da ausreichend Jagd- und Bruthabitate im Umfeld des Plangebietes zu finden sind, können Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für die Art mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

- **Eulenvögel (Waldohreule, Waldkauz)**

Die Gehölze innerhalb des Plangebietes weisen keine Nutzungsspuren als Bruthabitat für Eulenvögel auf. Die vorhandenen Bäume unterliegen einem zu hohen menschlichen Nutzungsdruck als Quartier oder Neststandort von Waldohreulen. Zudem ließen sich keine Altnester von Arten wie Rabenkrähe, Elster oder Mäusebussard nachweisen, die bevorzugt für die Brut übernommen werden. Die Säume und Wiesenflächen im Plangebiet können eine Funktion als Jagdhabitat erfüllen, jedoch finden sich im Umfeld ausreichend Ersatzflächen. Verbotstatbestände gem. §44 BNatSchG können für die Gruppe der Eulenvögel folglich mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

- **Mäusebussard**

Eine Nutzung des Plangebietes als Jagdhabitat durch Mäusebussarde ist nicht in Gänze auszuschließen, jedoch finden sich höherwertige Jagdhabitate im Umfeld des Plangebietes. Horstbäume konnten im Plangebiet nicht ausgemacht werden. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können für diese Art mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

- **Bluthänfling**

Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Innerhalb des größeren Gebüschbestandes im südöstlichen Randbereich kann ein

Brutvorkommen nicht in Gänze ausgeschlossen werden. Mit Berücksichtigung der Rodungsfristen gem. § 39 BNatschG vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres können Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für diese Art jedoch ausgeschlossen werden.

- **Rauchschwalbe, Mehlschwalbe**

Im Zuge der Ortsbegehung konnten keine Schwalben beim Jagdflug beobachtet werden. Da die ehemaligen Bestandsgebäude inzwischen abgerissen worden sind, sind auch keine geeigneten Brutstandorte vorhanden. Verbotstatbestände gem. §44 BNatSchG sind folglich für diese Arten auszuschließen.

- **Turmfalke**

Eine Nutzung des Plangebietes als Jagdhabitat durch Turmfalken ist nicht in Gänze auszuschließen, jedoch finden sich höherwertige Jagdhabitats im direkten Umfeld des Plangebietes. Brutplätze konnten im Plangebiet nicht ausgemacht werden. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können für diese Art mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

- **Feldsperling**

Der Feldsperling besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Zur Brut werden Baumhöhlen, Gebäudespalten und Nistkästen angenommen. Die Lebensraumsprüche dieser Art werden innerhalb des Plangebietes und dessen Nahumfeld zwar erfüllt, doch unterliegen diese Biotope einem hohen Stör- und Nutzungsdruck durch die angrenzenden Siedlungs- bzw. Landwirtschaftsnutzungen. Im Zuge der Kartierung konnten keine Feldsperlinge innerhalb des Plangebietes und den umliegenden Bereichen nachgewiesen werden. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind für diese Art folglich mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

- **Star**

Der Star benötigt als Höhlenbrüter Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen wie z. B. ausgefaulte Astlöcher sowie angrenzende offenen Flächen zur Nahrungssuche. Es wurden bei der Ortsbegehung keine Stare beobachtet. In einigen Bestandsbäumen befinden sich zwar Asthöhlen, die von Staren als Brutplatz genutzt werden könnten. Mit Berücksichtigung der Rodungsfristen gem. § 39 BNatSchG vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres können Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für diese Art jedoch ausgeschlossen werden.

Im Plangebiet konnten zudem weitere Vogelarten erfasst werden, die zwar nicht in der Liste der planungsrelevanten Arten geführt werden, jedoch als europäische Vogelarten durch das Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt sind. Es handelt sich hierbei um die typischen kulturfolgenden Arten wie Amsel, Mönchsgrasmücke, Singdrossel, Ringeltaube und Rabenkrähe (im Juli 2016 wurden zusätzlich nachgewiesen: Zilpzalp, Kohl- und Blaumeise) (sog. Allerweltsarten), die aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit zumeist im Umfeld menschlicher Siedlungen gesunde und stabile Populationen bilden. Neben

den Großbäumen stellen besonders die Kleingehölzstrukturen wertvolle Lebensräume für diese Arten dar.

Da Teile der Bestandsbäume und Kleingehölze erhalten und zudem durch den Bebauungsplan neue Biotope geschaffen werden, die durch die Vertreter der Allerweltsarten besiedelt werden können, werden keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Arten vorbereitet. Zudem finden sich weitere Habitate für diese Arten im direkten Umfeld zum Plangebiet.

Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die im Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten ausschließen zu können, sind folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu berücksichtigen:

- Rodung von Bäumen und anderen Gehölzen ausschließlich im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres.
- Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas, besonders an den gehölzexponierten Gebädefassaden und an Balkonbrüstungen, sind zu prüfen und verbindlich festzusetzen. Hinweise und Empfehlungen hierzu werden beispielsweise im Internet durch den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland bereitgestellt: [https://www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/dokumente/Naturschutz/Vogelschlag/Vogelschlag\\_an\\_Glas\\_Broschuere\\_BUND\\_NRW.pdf](https://www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/dokumente/Naturschutz/Vogelschlag/Vogelschlag_an_Glas_Broschuere_BUND_NRW.pdf) (16.07.2020).

Da mit der geplanten Rodung der Höhlenbäume potenzielle Brutplätze für Stare und andere Höhlenbrüter vernichtet werden, sind folgende Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen:

- Anbringen von 8 Nistkästen im Plangebiet gem. Tabelle 3

**Tabelle 3: Ersatzmaßnahmen Vögel**

Arten	Maßnahme	Menge	Verortung
Bspw. Stare, Buntspecht	Starenhöhle 3S mit Fluglochweite Ø 45 mm der Fa. Schwegler o. vglb.	4	Gehölzbestände (Erhalt), Neuanpflanzungen
Bspw. Meisen, Sperlinge	Nisthöhle (bspw. Typ 1B mit Flugloch Ø 32 mm, der Fa. Schwegler o. vglb.)	2	Gehölzbestände (Erhalt), Neuanpflanzungen
Bspw. Meisen, Rotkehlchen	Nisthöhle (bspw. Typ 1B mit Ø 26 mm, der Fa. Schwegler o. vglb.)	2	Gehölzbestände (Erhalt), Neuanpflanzungen

Die Nistkästen sind im Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes oder in der unmittelbaren Umgebung fachgerecht anzubringen und gem. den Herstellerangaben zu warten, zu pflegen und soweit erforderlich, zu ersetzen.

## 6 Zusammenfassung und Fazit

Zur Schaffung von zeitgemäßem Wohnraum soll in Haan an der Straße „Am Langenkamp“ durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 184 Baurecht für Mehrfamilienhäuser mit

Gemeinschaftsgrünflächen geschaffen werden. Im Plangebiet befanden sich ursprünglich zwei Mehrfamilienhäuser, die inzwischen abgerissen wurden. An ihrer ursprünglichen Stelle sollen die neuen Gebäude errichtet werden.

Das Plangebiet setzt sich im Bestand überwiegend aus Wiesen- und Staudenflächen sowie aus Einzelbäumen und Strauchbeständen zusammen. Der Bebauungsplan setzt wertvolle Bestandsbäume zum Erhalt und in Teilen auch Einzelbäume und Gehölzflächen zum Anpflanzen fest.

Um ein mögliches Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Vorhabens zu ermitteln, wurde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung, in einer Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit, mithilfe der Auswertungen der Informationssysteme des LANUV die Artengruppen genauer untersucht.

Nach Informationen des LANUV sind 14 planungsrelevante Arten für die berücksichtigten Lebensraumtypen im Messtischblatt 4808\_1 Solingen gelistet. Bereits im Vorfeld konnte aufgrund der im Realbestand vorkommenden Lebensraumstrukturen das (Brut-) Vorkommen vieler der gelisteten Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Begehungen fanden erstmals im Juli 2016 und ergänzend im Juni 2020 statt. Während der Ortsbesichtigungen konnten keine Hinweise auf (planungsrelevante) Arten gefunden werden. Es konnten keine Arten bzw. Indizien für ein Vorkommen dieser Arten im Plangebiet erfasst werden.

Der Gehölzbestand im Plangebiet bietet einen potenziellen Lebensraum für Star und Bluthänfling. Unter den zu rodenden Gehölzen befinden sich mehrere Bäume (insbesondere Birken), die zahlreichen Höhlen aufweisen. Es wurden insgesamt 8 Vögel aus der Gruppe der „Allerweltsarten“ erfasst. Aktuell (Juni 2020) wurden brütende Ringeltauben nachgewiesen. Bei Einhaltung der Rodungsbeschränkungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände jedoch ausgeschlossen werden, da das Gebiet aufgrund seiner geringen Größe kein essenzielles Nahrungshabitat darstellt.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 184 vollständig auszuschließen, sind folgende Vermeidungs-, Verminderungs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen:

## **Vögel**

### **Maßnahmen zur Vermeidung-/ Verminderung**

- Rodung von Bäumen und anderen Gehölzen ausschließlich im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres.
- Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glas, besonders an den gehölzexponierten Gebäudefassaden und an Balkonbrüstungen, sind zu prüfen und verbindlich festzusetzen. Hinweise und Empfehlungen hierzu werden beispielsweise im Internet durch den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland bereitgestellt: [https://www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/dokumente/Naturschutz/Vogelschlag/Vogelschlag\\_an\\_Glas\\_Broschuere\\_BUND\\_NRW.pdf](https://www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/dokumente/Naturschutz/Vogelschlag/Vogelschlag_an_Glas_Broschuere_BUND_NRW.pdf) (Zugriff am 16.07.2020).

### Ersatzmaßnahmen

- Fachgerechtes Anbringen von 8 Nistkästen im Plangebiet oder in der unmittelbaren Umgebung entsprechend Tab. 3 und Wartung und Pflege gem. der Herstellerangaben. Soweit erforderlich, sind diese zu ersetzen.

### Fledermäuse

#### Maßnahmen zur Vermeidung-/ Verminderung

- Beschränkung der Rodungsarbeiten aller Bäume und Gehölze auf einen Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres.
- Beleuchtung von Wegen, Stellplätzen und Verkehrsflächen mit LED-Leuchtmitteln. LED-Leuchtmittel weisen eine nur sehr geringe Anziehungskraft auf Insekten und somit auf Fledermäuse aus, so können Kollisionsoffer vermieden werden. Bei der Wahl der Beleuchtung ist darauf zu achten, dass eine Abstrahlung der Lampen nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend verhindert wird.

### Ersatzmaßnahmen

- Innerhalb des Plangebietes (nach Fertigstellung der Baumaßnahmen an den neuen Gebäuden, 5 Stück) und zeitnah im Anschluss nach Fällung der Bäume an den größeren Bäumen im Plangebiet, die erhalten werden, oder an Bäumen innerhalb der südlich und südöstlich angrenzenden Gehölzflächen (5 Stück) sind vorsorgend insgesamt 10 Fledermauskästen als Ersatzquartiere für potenziell vorkommende Fledermäuse gem. Tab. 3 fachgerecht anzubringen und gem. den Herstellerangaben zu warten, zu pflegen und soweit erforderlich, zu ersetzen.

Durch die Artenschutzprüfung konnte in gebührendem Umfang nachgewiesen werden, dass unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/ Minderungs- und Ersatzmaßnahmen bei Umsetzung der Planung keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten zerstört werden. Durch die Inanspruchnahme von potenziellen Nahrungshabitaten ist keine Verschlechterung zu erwarten, da diesen keine essenzielle Bedeutung zukommt und im räumlich-funktionalen Zusammenhang adäquate Ausweichhabitate und Nahrungshabitate zur Verfügung stehen.

**Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen ist davon auszugehen, dass mit den geplanten Bauarbeiten keine Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Vor diesem Hintergrund kann dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 184 „Am Langenkamp“ aus artenschutzrechtlichen Belangen zugestimmt werden.**

## Literaturverzeichnis und Quellenverzeichnis

BAUGB - BAUGESETZBUCH IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 3. NOVEMBER 2017 (BGBl. I S. 3634), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 6 DES GESETZES VOM 27. MÄRZ 2020 (BGBl. I S. 587)

BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DEUTSCHLAND: [HTTPS://WWW.BUND-NRW.DE/FILEADMIN/NRW/DOKUMENTE/NATURSCHUTZ/VOGELSCHLAG/VOGELSCHLAG\\_AN\\_GLAS\\_BROSCHUERE\\_BUND\\_NRW.PDF](https://www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/dokumente/naturschutz/vogelschlag/vogelschlag_an_glas_broschuere_bund_nrw.pdf), ZUGRIFF AM 16.07.2020

BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 290 DER VERORDNUNG VOM 19. JUNI 2020 (BGBl. I S. 1328)

BARTSCHV – VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN – BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG VOM 16. FEBRUAR 2005 (BGBl. I S. 258, 896) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 10 DES GESETZES VOM 21. JANUAR 2013 (BGBl. I S. 95)

LNATSCHG NRW- GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN – LANDESNATURSCHUTZGESETZ NRW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. NOVEMBER 2016 (GV. NRW. S. 934), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 2 DES GESETZES VOM 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193, 214)

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2016

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUM „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN, DÜSSELDORF, 14.01.2011

MKULNV: LEITFADEN „METHODENHANDBUCH ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG IN NORDRHEIN-WESTFALEN- BESTANDSERFASSUNG UND MONITORING“, DÜSSELDORF, 2017

ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN PFLANZENGESELLSCHAFTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 1. FASSUNG 1999, VERBÜCHELN ET AL. IN: ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN PFLANZEN UND TIERE IN NORDRHEIN-WESTFALEN, FASSUNG 2010

ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN BIOTOPE IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 2. FASSUNG 1999, VERBÜCHELN ET AL. IN: ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN PFLANZEN UND TIERE IN NORDRHEIN-WESTFALEN, FASSUNG 2010

VOGELSCHUTZRICHTLINIE – RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 30. NOVEMBER 2009 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN (79/409/EWG)

VV ARTENSCHUTZ – VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN. RD.ERL. D. MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW V.06.06.2016, - III 4 – 616. 06.01.17

LANDSCHAFTSPLAN DES KREIS METTMANN (2012)

ABFRAGE MESSTISCHDATEN UND TIERARTEN ÜBER LANUV: WWW.  
ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE  
GEOSERVER: WWW.GEOPORTAL.NRW

Haan, den 16.07.2020

M. Eng. Benjamin Schleemilch  
Landschaftsarchitekt AKNW

überarbeitet und aktualisiert von Dipl.-Geogr. Sonja Merch

ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH  
Zur Pumpstation 1  
42781 Haan